

## Hinweise zur Meldepflicht - Geflügelhaltung

02/2023

Geflügelhaltungen müssen dem Veterinäramt des Landkreises gemeldet werden. Dies gilt sowohl für gewerbliche Tierhaltung als auch für die private Tierhaltung in kleinem Umfang.

Folgendes ist bei der von Ihnen geplanten Geflügelhaltung zu veranlassen.

- 1. bei der hessischen Tierseuchenkasse zu melden** → Zuteilung einer Tierseuchenkassen-Nummer  
Hessische Tierseuchenkasse  
Mainzer Str. 17  
65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611 / 940 830 Fax: 0611 / 940 83 33  
E-Mail: [zentrale@hessischetierseuchenkasse.de](mailto:zentrale@hessischetierseuchenkasse.de)  
Weitere Informationen und das Meldeformular finden online unter:  
<https://hessischetierseuchenkasse.de/meldungbeitrag/tierhalter/erstanmeldung/>
- 2. beim HVL = Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V.** ist die Zuteilung einer **HIT-Nummer** zu beantragen.  
Formulare zur erforderlichen Registrierung beim HVL finden Sie auf der Internetseite:  
[HVL: Startseite \(hvl-alsfeld.de\)](http://hvl-alsfeld.de) oder können angefordert werden über:  
HVL  
An der Hessenhalle 1  
36304 Alsfeld  
Tel.: 0 66 31 / 7 84 50  
E-Mail: [kontakt@hvl-alsfeld.de](mailto:kontakt@hvl-alsfeld.de)
- 3. die Geflügelhaltung ist beim Veterinäramt anzuzeigen**  
Nutzen Sie hierfür das Formular Meldung Geflügelhaltung! Sie finden es auf unserer Internetseite [Tiergesundheit und Tierseuchenvorsorge: Landkreis Darmstadt Dieburg - Kreisverwaltung \(ladadi.de\)](http://www.ladadi.de) Gerne können wir es Ihnen auch zusenden.  
Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an die unten genannte Postadresse oder digital an: [veterinaeramt@ladadi.de](mailto:veterinaeramt@ladadi.de)

Dies dient der Vorsorge der Ausbreitung der Geflügelpest. Auf unserer Internetseite finden Sie auch ein Merkblatt für Kleinbetriebe.

### Gesetzliche Grundlagen

Viehverkehrsverordnung § 26 Abs.1: „Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.“

[https://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv\\_2007/BJNR127400007.html](https://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/BJNR127400007.html)

Geflügelpestschutzverordnung § 2 Abs. 1: „Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält.“ <http://www.gesetze-im-internet.de/geflpestschv/index.html>

Weitere Informationen finden Sie auch unter <https://umwelt.hessen.de/Themen-A-Z/Tierseuchen>